

Informationen zum Hinweisgebersystem

Öffentliche Verfahrensinformation für Deutschland und Österreich

Prodware steht für integriertes, ethisches und regelkonformes Handeln. Das Hinweisgebersystem ermöglicht es, mögliche Rechtsverstöße oder sonstige erhebliche Regelverstöße im beruflichen Kontext vertraulich zu melden.

1. Zweck des Hinweisgebersystems

Diese Verfahrensinformation beschreibt den Zugang zum Hinweisgebersystem und die grundlegende Bearbeitung von Meldungen. Maßgeblich sind das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), das österreichische HinweisgeberInnenschutzgesetz (HSchG), die jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften sowie sonstige einschlägige gesetzliche Regelungen.

2. Welche Sachverhalte können gemeldet werden?

Gemeldet werden können begründete Verdachtsmomente oder Kenntnisse über tatsächliche oder mögliche Verstöße, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit erlangt wurden. Dazu zählen insbesondere Sachverhalte, die in den Anwendungsbereich der jeweils geltenden Hinweisgeberschutzgesetze fallen, sowie erhebliche Verstöße gegen interne Regelwerke oder den Verhaltenskodex.

Beispiele können Korruption, Betrug, Verstöße gegen Datenschutz- oder Informationssicherheitsvorgaben, Verstöße gegen Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits- oder Umweltschutz sowie andere rechtswidrige oder unethische Handlungen sein. Ob ein gemeldeter Sachverhalt in den gesetzlichen Anwendungsbereich fällt, wird im Einzelfall geprüft.

3. Wer kann eine Meldung abgeben?

Das Hinweisgebersystem steht Personen offen, die im Rahmen einer gegenwärtigen, früheren oder angebahnten beruflichen Beziehung zu Prodware Informationen über mögliche Verstöße erlangt haben. Dazu können insbesondere Beschäftigte und ehemalige Beschäftigte, Bewerbende, Praktikantinnen und Praktikanten, Selbstständige, Lieferunternehmen, Dienstleistende, Auftragnehmende, Anteilseignende, Mitglieder von Leitungs- oder Aufsichtsorganen sowie weitere beruflich verbundene Personen gehören.

4. Schutz hinweisgebender Personen

Repressalien wegen einer rechtmäßigen Meldung sind untersagt. Hinweisgebende Personen genießen den gesetzlich vorgesehenen Schutz, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Schutz kann sich, im gesetzlich vorgesehenen Umfang, auch auf Personen erstrecken, die die hinweisgebende Person unterstützen oder mit ihr in Verbindung stehen.

Bewusst falsche oder missbräuchliche Meldungen sind nicht geschützt und können rechtliche Folgen haben.

5. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Identität der hinweisgebenden Person, der von einer Meldung betroffenen Personen und sonstiger darin genannter Personen wird im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben vertraulich behandelt. Informationen werden nur den Personen zugänglich gemacht, die sie für die Bearbeitung benötigen oder gesetzlich dazu befugt sind.

Personenbezogene Daten werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrecht verarbeitet. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus den für das Hinweisgebersystem bereitgestellten Datenschutzhinweisen.

6. Abgabe einer Meldung

Meldungen können über die von der Prodware Group bereitgestellte sichere Plattform eingereicht werden. Die Plattform ist über die Unternehmenswebsite erreichbar. Beschäftigte können zusätzlich den in der internen Kommunikation oder im Intranet angegebenen Zugang nutzen.

Meldungen können unter Angabe der Identität oder anonym abgegeben werden. Für Rückfragen und Rückmeldungen sollte der geschützte Kommunikationskanal der Plattform genutzt werden.

7. Bearbeitung und Rückmeldung

Soweit gesetzlich vorgesehen und eine Kontaktmöglichkeit besteht, wird der Eingang der Meldung spätestens innerhalb von sieben Tagen bestätigt. Die zuständige Meldestelle prüft, ob der gemeldete Sachverhalt in den Anwendungsbereich fällt und ob die Meldung stichhaltig ist. Anschließend werden geeignete Folgemaßnahmen veranlasst.

Eine Rückmeldung zu geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen erfolgt grundsätzlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist, regelmäßig innerhalb von drei Monaten. Rückmeldungen erfolgen nur, soweit dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen und die Rechte betroffener Personen nicht beeinträchtigt werden.

8. Aufbewahrung von Informationen

Meldungen und die dazugehörige Dokumentation werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Bearbeitung, für Folgemaßnahmen oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Anschließend werden die Daten nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorgaben gelöscht oder gesperrt.

9. Externe Meldestellen

Neben dem internen Hinweisgebersystem können sich hinweisgebende Personen an die jeweils zuständigen externen Meldestellen wenden. In Deutschland ist die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz eine zentrale Anlaufstelle; daneben können je nach Sachverhalt weitere fachlich zuständige Meldestellen bestehen. In Österreich nimmt das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) Aufgaben als externe Meldestelle nach dem HSchG wahr; auch dort können je nach Sachverhalt weitere zuständige Stellen in Betracht kommen.

Deutschland: [Externe Meldestelle - Deutschland](#)

Österreich: [Externe Meldestelle - Österreich](#)

10. Veröffentlichung

Diese öffentliche Verfahrensinformation wird auf der Unternehmenswebsite bereitgestellt, damit Beschäftigte und externe beruflich verbundene Personen sich über das Hinweisgebersystem und den Meldeweg informieren können.

Hinweis: *Diese Information beschreibt das Verfahren in allgemeiner Form. Die Prüfung und Bearbeitung einer Meldung richtet sich nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Umständen des Einzelfalls.*